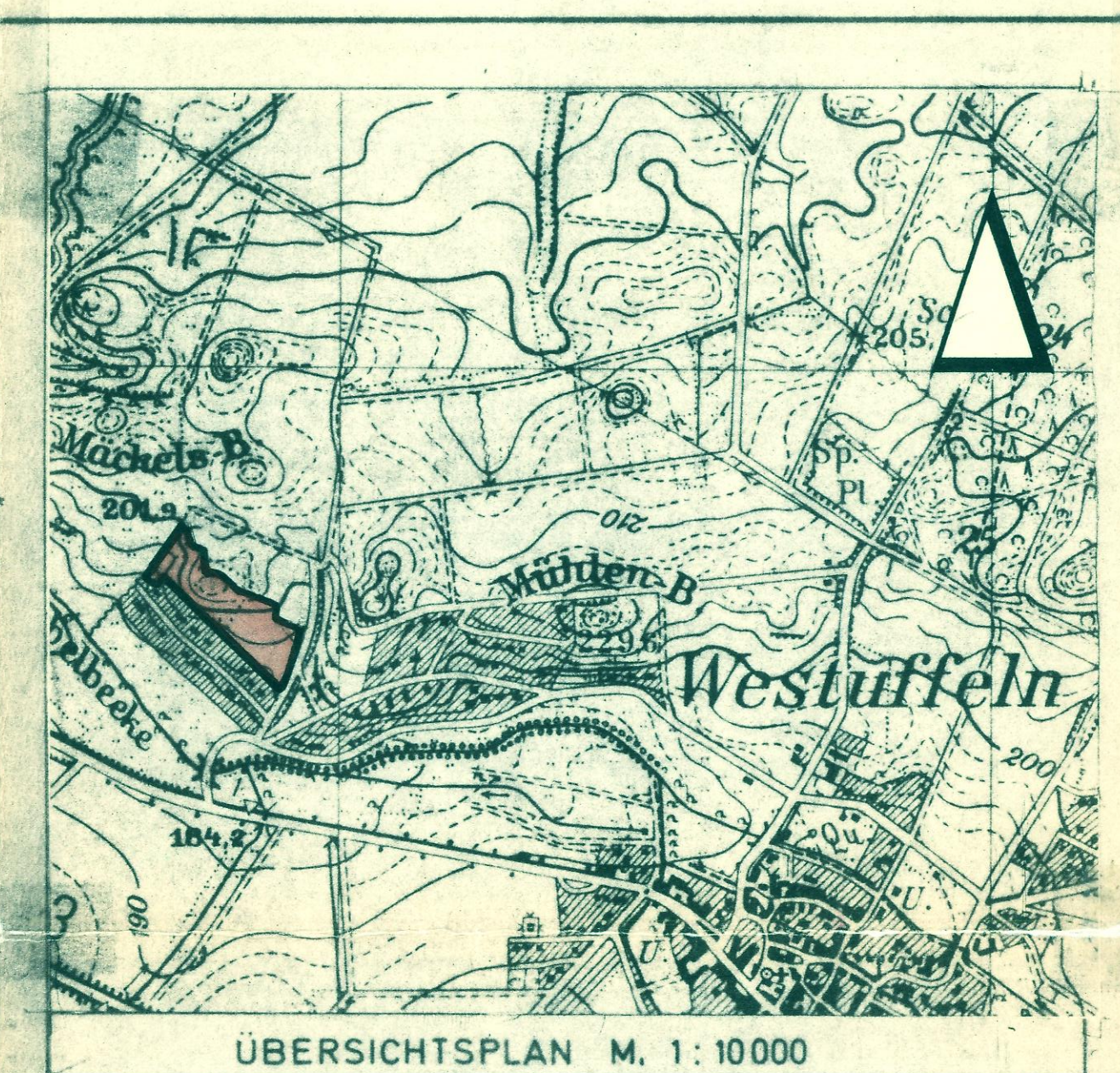


FLUR 4
Maßstab 1:1000

Hergestellt durch Vergrößerung und Montage von Katasterkarten beim Hessischen Landesvermessungsamt im Oktober 1974



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000

PLANFESTSETZUNGEN GEMASS § 9 BBAUG

- 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEMASS § 9 (1) 1a BBAUG
 - 1.1 REINES WOHNGEBIET GEMASS § 3 BAUNVO VOM 26.11.1968

WR	GRUNDFLÄCHENZAHL	GFZ	BEI Z 1	= 0,4
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	GFZ	BEI Z 2	= 0,5
				= 0,7
 - 1.2 GEPLANTE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z)

1.21	I	1-GESCHOSSIGE BEBAUUNG
1.22	II	2-GESCHOSSIGE BEBAUUNG (ALS HÖCHSTGRENZE)
 - 1.23 BEI GEBÄUDEN IN HANGLAGE IST UNTER EINHALTUNG DER GESAMTGESCHOSSFLÄCHE EIN ENTSPRECHENDER AUSBAU DES UNTERGESCHOSSSES IM RAHMEN DES § 57 HBO ZULÄSSIG, WENN EINE TALSEITIGE AUSSENWANDHÖHE VON MAX. 6,5m NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
 - 1.3 GEPLANTE DACHFORM

1.31	1-	GESCHOSSIGE BEBAUUNG SATTELDACH, WALMDACH, DACHNEIGUNG 25° - 33° ODER FLACHDACH MIT UMLAUFEND GLEICHER GESIMSHÖHE ZULÄSSIG
1.32	2-	GESCHOSSIGE BEBAUUNG NUR SATTELDACH 25° - 33° NEIGUNG
- 2 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEMASS § 9 (1) 1b BBAUG
- 2.1 BAUWEISE GEMASS § 22 BAUNVO
 - 2.11 OFFEN, NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

- 2.2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEMASS § 23 BAUNVO
 - 2.21 BAUGRENZE (EIN ZURÜCKTRETEN DER GEBÄUDE IST NUR PARALLEL ZUR DARGEST. GEBÄUDERICHTUNG ZULÄSSIG)
 - 2.22 HAUPTGEBÄUDERICHTUNG
 - 2.23 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- 3 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE GEMASS § 9 (1) 1c BBAUG

	MINDESTFLÄCHE	MINDESTTIEFE	MINDESTBREITE
3.1	FREISTEHENDES GEBÄUDE	600 m ²	20,0 m
	ANBAU AN EINER GRENZE	300 m ²	20,0 m
			17,0 m
			15,0 m
- 4 STELLPLÄTZE UND GARAGEN GEMASS § 9 (1) 1e BBAUG UND § 12 BAUNVO
 - 4.1 GARAGEN SIND GEMASS DARSTELLUNG AUCH AN DER NACHBARGRENZE ZULÄSSIG WEHN GARAGEN ZWEIER BENACHBARTER GRUNDSTÜCKE AN DER GEMEINSAMEN GRENZE ERRICHTET WERDEN, SIND SIE ALS DOPPELGARAGEN MIT EINHEITLICHER GESTALTUNG ZUSAMMEN ZU FASSEN FÜR GARAGEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DER BAUNVO ÜBER BAULINIEN UND BAUGRENZEN NICHT VERBINDLICH Abstand der Garagen von der öffentlichen Verkehrsfläche richtet sich nach der Bauordnung (GefSt) § 14 vom 22.6.1973 in Verbindung mit dem Urteil des Hess. VGH vom 5.12.1975 Az. 20/75.
 - 4.2 ERFORDERLICHE STELLPLÄTZE BEZIEHUNGSWEISE GARAGEN
 - 1 WOHNHEIT = 2 STELLPLÄTZE
 - 2 WOHNHEITEN = 3 STELLPLÄTZE
 - 3 WOHNHEITEN = 4 STELLPLÄTZE
 - 5 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

5.1		PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME
5.2		PFLANZGEBOT FÜR BAUMGRUPPEN
- 6 GRÜNANLAGEN GEMASS § 9 (1) 8 BBAUG

6.1		SPIELPLATZ		PARKANLAGE
-----	--	------------	--	------------
- 7 VERKEHRSFLÄCHEN GEMASS § 9 (1) 3 BBAUG

7.1		STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
7.11		ÖFFENTLICHE FUSSWEGE
7.12		SONSTIGE FUSSWEGE
7.13		EINFAHRT FREIHALTEN
7.14		STELLPLÄTZE
7.15		DIE SICHTFLÄCHEN SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG, SICHBEMINDERNDER BEPFLANZUNG, LAGERUNG USW. FREIZUHALTEN.
- 9 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS GEMASS § 9 (5) BBAUG

9.1		BEGRENZUNGSLINIE
9.2		GRENZE DER SPÄTEREN ERWEITERUNG
9.3		GRENZE DES UNTERSCHIEDLICHEN MASSES DER NUTZUNG

- BBAUG = BUNDESBAUGESETZ
HBO = HESSISCHE BAUORDNUNG
BAUNVO = BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
BGBl = BUNDESGESETZBLATT
GVBl = GESETZ UND VERORDNUNGSBLATT
- Die GRENZABSTÄNDE RICHTEN SICH NACH DER HBO ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE BEGRÜNDUNG VOM 3.2.1975
- ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN**
(GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN)
- 1 STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN
 - 1.1 LEBENDE HECKE MAX. HÖHE 0,8m
 - 1.2 SONSTIGE EINFRIEDIGUNGEN IN ANDERER AUSFÜHRUNG ODER ANDEREN MATERIALIEN, DIE IM ÜBRIGEN DER OBIGEN FESTLEGUNG ENTSPRECHEN, SIND AUSNAHMENSWEISE ZULÄSSIG, WENN SICHERGESTELLT IST, DASS SIE DURCH EINE HECKE ODER BUSCH- UND STRAUCHWERK HINTERPFLANZT WERDEN.
 - 2 DACHEINDECKUNGEN
 - 2.1 HELLGRAUE UND GRÜNE FARBTÖNE SIND UNZULÄSSIG
 - 2.2 MULLTONNENEINSTELLPLÄTZE
 - 2.3 FÜR JEDES GRUNDSTÜCK SIND ORDNUNGSGEMASSE MULLTONNENEINSTELLPLÄTZE ZU SCHAFFEN
 - 4 DREMPEL
 - 4.1 DREMPEL SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50m ZULÄSSIG
 - 4.2 DIE DREMPELHÖHE WIRD GEMESSEN IN DER FLUCHT DER AUSSENWAND VON O.K. GESCHOSSDECKE BIS O.K. SPARRENAUFLAGER.
 - 5 SOCKELHÖHE (BERGSEITIG) FÜR 1 UND 2-GESCHOSSIGE GEBÄUDE
 - 5.1 DIE SOCKELHÖHE DER GEBÄUDE DARF 0,80m NICHT ÜBERSCHREITEN, SIE WIRD GEMESSEN VON O.K. ERDGESCHOSSFUSSBODEN BIS ZUM VORHANDENEN GELÄNDEANSCHLUSS
 - 6 DACHGAUBEN
 - 6.1 DACHGAUBEN SIND UNZULÄSSIG
- Kassel, den 14. Oktober 1976
- DER REGIERUNGSPRÄSIDENT**
- NACHRICHTLICHE EINTRÄGEN**
(KEINE FESTSETZUNGEN)
- VORHANDENE BEBAUUNG (BEISPIEL)
 VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
 NEUE FLURSTÜCKSGRENZE
 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG (BEISPIEL)
 HOHENLINIEN DEM MESSSICHBLETT ENTNOMMEN
 FLURGRENZE

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE
NACH DEM BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960

1 BEBAUUNGSPLAN NR. DER GEMEINDE FÜR DAS GEBIET NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 429) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) UND § 1 DER 2. HESSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 20.6.1961 (GVBl. S. 86) IN VERBINDUNG MIT § 29 (4) DER HESSISCHEN BAUORDNUNG VOM 6.7.1957 IN DER FASSUNG VOM 30.9.1966 (GVBl. I S. 305).

2 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE-VERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 23.10.1975

3 BEBAUUNGSPLANENTWURF SEINER AUSLEGUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 18.4.1975

4 DER PLANENTWURF HAT AM DER ZEIT VOM 20.5.1975 BIS 20.6.1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

5 DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEMASS § 10 BBAUG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 23.10.1975 BESCHLOSSEN WORDEN.

6 DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEMASS HAUPTSATZUNG AM -9. Dez. 1976 VOLLENDET

7 DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM -6. Dez. 1976 BIS -6. Jan. 1977 ÖFFENTLICH AUSGELEGT DAMIT WIRD DER PLAN AM 04.12.76 RECHTSWIRKSAM

DER GEMEINDEVORSTAND
BURGERMEISTER *O. Klein*

DER GEMEINDEVORSTAND
BURGERMEISTER *O. Klein*

DER GEMEINDEVORSTAND
BURGERMEISTER *O. Klein*

DER GEMEINDEVORSTAND
BURGERMEISTER *O. Klein*

DER GEMEINDEVORSTAND
BURGERMEISTER *O. Klein*

DER GEMEINDEVORSTAND
BURGERMEISTER *O. Klein*

DER GEMEINDEVORSTAND
BURGERMEISTER *O. Klein*

GEMEINDE CALDEN ORTSTEIL OBERMEISER

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „AM MÄCKELSBERGE“

BEARBEITET	3.2.1975	BAN.	10.	AUSFERTIGUNG
KREISPLANUNGSAMT KASSEL		ÄNDERUNGEN:		MASSTAB
		2.5.1975		1:1000

LEITER DES PLANUNGSAMTES *Klein*